

**Freunde des  
Naturkundemuseums Karlsruhe e. V.**

**Satzung vom 29. Juni 2004  
Geändert durch Beschluss  
der Mitgliederversammlung  
vom 4. Oktober 2005  
und vom 2. November 2015**

Vorbemerkung: In dieser Satzung wird jeweils die männliche Form für Personen, Ämter oder Funktionen verwendet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erleichtern. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

**§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Freunde des Naturkundemuseums Karlsruhe.“

<sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Staatlichen Museums für Naturkunde in Karlsruhe, insbesondere durch:

1. Beschaffung von Mitteln für Neuerwerbungen und Literatur, Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, Ausstellungen und Veranstaltungen,
2. Gewinnung von Freunden und Förderern des Museums.

**§ 3 - Gemeinnützigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

<sup>2</sup>Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

<sup>3</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<sup>4</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

<sup>5</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>6</sup>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

<sup>7</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>8</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

<sup>2</sup>Es werden folgende Mitgliedschaftsverhältnisse unterschieden:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Familienmitgliedschaft (Ehe- bzw. Lebenspartner und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
3. Korporative Mitgliedschaft (Körperschaften wie z. B. Unternehmen oder Vereine. Einzelne Angehörige solcher Körperschaften erwerben durch diese Mitgliedschaft keine Rechte bzw. Vergünstigungen, sofern sie nicht gleichzeitig Einzel- oder Familienmitglied sind.)

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag; der Antragsteller erhält nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand einen Mitgliedsausweis.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers ablehnen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste und Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags; siehe Absatz 6.

(5) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten verstößt, kann gemäß Absatz 4 Nr. 3 durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

<sup>4</sup>Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben soll an den Vorsitzenden gerichtet werden.

<sup>5</sup>Erfolgt keine fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.

(6) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das seinen fälligen Beitrag nicht zahlt, kann gemäß Absatz 4 Nr. 4 von der Mitgliederliste gestrichen werden.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Streichung ist, dass das Mitglied auf eine per Einschrei-

bebrief zugestellte Mahnung mit Fristsetzung und Rechtsfolgenhinweis oder einen gerichtlichen Mahnbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mahnung keine Zahlung leistet.

<sup>3</sup>Die Streichung kann nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgen.

<sup>4</sup>Mit der Streichung endet die Mitgliedschaft; Absatz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beisitzerkreis
3. die Mitgliederversammlung,
4. das Kuratorium.

### **§ 6 - Vorstand und Beisitzerkreis**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Schriftführer.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemäß § 26 Absatz 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

<sup>3</sup>Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben der Geschäftsführung und sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

<sup>2</sup>Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

<sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

<sup>5</sup>Ein Vorstandsbeschluss gemäß Satz 4 ist von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit.

<sup>2</sup>Er wird im Innenverhältnis bei seiner Verhinderung durch den an Lebensjahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

<sup>3</sup>Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

<sup>5</sup>Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

<sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

<sup>7</sup>Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

(4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich; Aufwendungen für die Vereinsarbeit bzw. im Auftrag des Vereins werden auf Antrag vom Geschäftsführer erstattet.

<sup>2</sup>Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerverordnung werden vom Ge-

schäftsführer ausgestellt und unterschrieben; sie können auch vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

<sup>3</sup>Die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Der Beisitzerkreis besteht aus bis zu fünf Beisitzern sowie dem Direktor des Naturkundemuseums, der diesem kraft Amtes angehört.

<sup>2</sup>Der Beisitzerkreis unterstützt die Vereinsarbeit und nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Für Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Beisitzerkreises gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitglieder-versammlung nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

<sup>3</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann entweder durch Brief oder durch E-Mail erfolgen.

<sup>4</sup>Eine Einladung per E-Mail setzt voraus, dass das jeweilige Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein übermittelt hat und diese im E-Mail-Verzeichnis des Vereins aufgenommen wurde.

<sup>5</sup>Es obliegt dem Mitglied, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen bzw. zu gewährleisten, dass die E-Mail seinem E-Mail-Konto zugestellt werden kann.

<sup>6</sup>Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.

<sup>7</sup>Anträge der Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beisitzerkreises sowie der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr,

3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 7 entsprechend.

<sup>3</sup>Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer, für Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl der Mitglieder des Beisitzerkreises die Anzahl der gemäß § 6 Abs. 5 zu wählenden Beisitzer.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dass geheim und schriftlich abgestimmt oder gewählt wird.

<sup>3</sup>Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>4</sup>Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand oder Beisitzerkreis angehörende Kassenprüfer, die die Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

<sup>2</sup>Für Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8 - Das Kuratorium**

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Museumsleitung.

<sup>2</sup>Mitglied des Kuratoriums kann werden, wer den Verein in ideeller, wirtschaftlicher oder anderer Weise unterstützt.

(2) Der Vorstand beruft mittels Beschluss die Mitglieder des Kuratoriums nach vorheriger Einwilligung des zu Berufenden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Kuratorium beginnt am Tag der Berufung; sie endet

1. drei Jahre nach der Berufung zum Ende des Kalenderjahres,
2. durch freiwilliges Ausscheiden, das gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. mit der Abberufung durch Beschluss des Vorstands.

<sup>2</sup>Kuratoriumsmitglieder können erneut berufen werden.

(4) <sup>1</sup>Das Kuratorium kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup>Vorstand und Beisitzerkreis nehmen an den Kuratoriumssitzungen teil.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden.

<sup>4</sup>Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup>Er leitet die Kuratoriumsarbeit.

## **§ 9 - Norbert-Keller-Preis**

<sup>1</sup>Zum ehrenden Gedenken an den ersten Kuratoriumsvorsitzenden Norbert Keller verleiht der Verein den „Norbert-Keller-Preis“ (NKP) an Absolventen von Schulen und Hochschulen.

<sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung „Norbert-Keller-Preis“.

<sup>3</sup>Die Gelder für den NKP werden getrennt vom übrigen Vereinsvermögen als „Norbert-Keller-Preis-Stiftung“ zweckgebunden angelegt.

## **§ 10 - Mitgliedsbeiträge, Datenschutz und Vereinsordnungen**

(1) <sup>1</sup>Für Mitglieder besteht Beitragspflicht.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>3</sup>Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, sie sind bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Dauer der Mitgliedschaft,
- Art der Mitgliedschaft.

<sup>2</sup>Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz und den Datenschutzgesetzen des Landes Baden-Württemberg verarbeitet und gespeichert.

(4) Eine Weitergabe von Mitglieder-Daten ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds an Personen oder Stellen außerhalb des Vereins oder an andere Vereinsmitglieder erfolgt nicht.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand wird ermächtigt, Einzelheiten der Vereinsarbeit in Vereinsordnungen zu regeln.

<sup>2</sup>Vereinsordnungen dürfen nicht von den Bestimmungen der Satzung abweichen; ihre Errichtung erfolgt durch Vorstandsbeschluss; sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

#### **§ 11 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.

#### **§ 12a Übergangsbestimmungen**

Zu § 8:

<sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Kuratoriums, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 berufen waren, endet am 31 März 2016.

<sup>2</sup>Die erneute Berufung gemäß § 8 ist möglich.

***Diese Satzung wurde am 19.05.2016 beim Registergericht Mannheim im Vereinsregister, Nr. 103084, eingetragen.***